

Merkblatt

Bewilligungspflicht für die Ausübung der Tätigkeit im Bereich Psychotherapie

Abgrenzung zwischen bewilligungsfreier und bewilligungspflichtiger Tätigkeit

1. Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung des zuständigen Departements benötigt, wer fachlich eigenverantwortlich und berufsmässig oder im Einzelfall ... eine nichtärztliche psychotherapeutische Tätigkeit ausübt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Bewilligungspflicht stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Art. 22 ff. Bundesgesetz über die Psychologieberufe¹ (Psychologieberufegesetz, PsyG)
- Art. 6 Abs. 1 lit. g kantonales Gesundheitsgesetz² (GesG, SHR 810.100)
- § 13 lit. 2 und § 15 lit. h Verordnung zum Gesundheitsgesetz² vom 26. Februar 2013, (GesV, SHR 810.102)

3. Gesuch zur Beantragung einer Bewilligung in Psychotherapie:

Für eine Bewilligung ist ein Gesuch einzureichen. Dem Gesuch ist das ausgefüllte Standardformular für Berufsausübungsbewilligungen³ beizulegen, welches unterschrieben inkl. der dort aufgeführten Beilagen an das Gesundheitsamt⁴ zu schicken ist. Die Beilagen umfassen insbesondere:

- Kopie des eidgenössischen Weiterbildungstitels gemäss Art. 8 PsyG bzw. eines durch die Psychologieberufekommission⁵ anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie gemäss Art. 9 PsyG
- Kopie der Bewilligung eines anderen Kantons/Landes (bei bisher selbständig tätigen Personen) sowie Unbedenklichkeitserklärung (letter of good standing) der Bewilligungsbehörde
- Strafregisterauszug
- bei ausländischen Personen: Nachweis des Beherrschens der deutschen Sprache
- Bestätigung der vertrauenswürdig sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung (wird durch Unterschrift im Formular betätigt)
- Praxisadresse (ist im Formular anzugeben)

¹ Online-Rechtsbuch Bund: <http://www.admin.ch/>, Gesetzgebung, systematische Sammlung

² Online-Rechtsbuch Kanton: <http://rechtsbuch.sh.ch/default.htm>: Band 8

³ Online-Formular: <http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Gesundheitsamt/AntragsformularBerufsbewilligungen.pdf>

⁴ Personen mit Niederlassung in einem EU-Land, die <90 Tage/Jahr selbständig im Kanton SH als Psychotherapeut/in arbeiten möchten, haben das Gesuch nicht beim Gesundheitsamt, sondern beim SBFI einzureichen (<http://www.sbf.admin.ch/>)

⁵ Kontaktadresse: Psychologieberufekommission, c/o Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, Tel: 031 324 1787, weitere Informationen: http://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index_10242.html

4. Bewilligungsfreie Tätigkeit (Liste ist nicht abschliessend):

Bewilligungsfrei sind folgende Tätigkeiten:

- die psychologische Beratung von gesunden Menschen (§ 15 lit. h GesV) wie z.B. Lebensberatung/Sozialberatung, Eheberatung, sport- und verkehrspsychologische Tätigkeiten, Berufsberatung, psychologische Begleitung gesunder Menschen in Krisensituationen u.ä.
- Handlungen zur Steigerung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit bei gesunden Menschen.
- Esale Massage, Esale Tiefenbindegewebe-Körperarbeit, Cranio-Sacrale Körperarbeit, Energiearbeit, solange nur gesunde Menschen behandelt und beraten werden.
- körperorientierte Arbeit mit gesunden Menschen.
- Kunst- / Tanztherapie u.ä. für gesunde Menschen
- Lerntherapie (Unterstützung von Personen, die mit Lernproblemen zu kämpfen haben)
- Kinesiologie bei gesunden Menschen
- Sonderfall - Betreuung von psychisch kranken Personen unter ärztlicher Aufsicht:
Im Rahmen der Methodenfreiheit können Ärztinnen oder Ärzte (i.d.R. Psychiater/In oder Arzt/In mit Fähigkeitsausweis Psychotherapie) Personen ohne Bewilligung in die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einbeziehen (z.B. Kunsttherapeut/In). Erfolgt die Behandlung in getrennten Räumlichkeiten, ist der/die Patient/In vom Therapeuten/In schriftlich darauf hinzuweisen (Unterschrift des Patienten/In), dass die Tätigkeit nur begleitend erfolgt, die Verantwortung aber beim behandelnden Arzt/In verbleibt. Treten Probleme auf, ist unverzüglich an den/die Arzt/In zu verweisen.

5. Broschüre / Werbung bei bewilligungsfreier Tätigkeit

Bei Adressaten darf nicht der Anschein erweckt werden, dass eine bewilligungspflichtige psychotherapeutische Tätigkeit ausgeübt wird. Die Angaben dürfen keinen Anlass zu Täuschungen der Öffentlichkeit über Ausbildung und Titel geben. Eintrag in eine Telefonrubrik, die nur bewilligungspflichtige Berufe enthält, ist Personen ohne Bewilligung nicht gestattet.

Zulässige Formulierungen:

- Entspannung für Körper, Seele und Geist
- Meditation und Mandala malen
- ganzheitliche Wege zur Entspannung
- autogenes Training, Yoga
- Begleitung in Lebenskrisen
- Lebensberatung und Kommunikation

Unzulässige Form

- ganzheitliche therapeutische Beratung in Zusammenhang mit gesundheitlichen Problemen (Angst- oder Essstörungen, Depression, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen etc.)
- psychotherapeutische Beratungen

Sollten Sie bei der Abgrenzung Schwierigkeiten haben, stehen wir Ihnen gerne mit Auskünften zur Verfügung.

1.3.2013/Ho